

Sitzung Nr. 1 vom 19. Januar 2010

Vorsitz	Boris Banga, Stadtpräsident
Anwesend	Alexander Kaufmann Remo Bill Clivia Wullimann Daniel Trummer Anna Duca (Ersatz) Aldo Bigolin Hubert Bläsi Reto Mosimann Renato Müller Heinz Müller Marc Willemin Richard Aschberger (Ersatz) Andreas Kummer Thomas Marti
Entschuldigt	Ivo von Büren Urs Wirth
Anwesend von Amtes wegen	Claude Barbey, Stadtbaumeister Anne-Catherine Schneeberger-Lutz (Protokoll)
Dauer der Sitzung	17.00 Uhr - 17.50 Uhr

TRAKTANDEN (2325 - 2332)

- 1 2325 Stiftung Kunsthaus Grenchen: Wahl der Revisionsstelle
- 2 2326 Interpellation Fraktion SP: Erstellen eines Inventars der 50-/ 60er Jahr-Bauten
- 3 2327 Postulat Heinz Müller (SVP): Zonenkonformität der Maienstrasse für ein albanisch-islamisches Kulturzentrum mit Moschee?: Beschluss über Erheblicherklärung

- | | | |
|---|------|---|
| 4 | 2328 | Personal Finanzverwaltung: Wiederbesetzung der Stelle Finanzverwalter/in, Einsetzen eines Wahlausschusses |
| 5 | 2329 | Überparteiliches Postulat (CVP, FdP, SVP, SP): Entschärfung der Löwenkreuzung |
| 6 | 2330 | Postulat Fraktion SP: Einrichtung eines zweiten Billettautomaten beim Bahnhof Nord |
| 7 | 2331 | Interpellation Richard Aschberger (SVP): Sonderkredit von CHF 1 Mio. für Bürgschaften |
| 8 | 2332 | Mitteilungen und Verschiedenes |

- 0 -

Stiftung Kunsthaus Grenchen: Wahl der Revisionsstelle

Vorlage: FV/08.01.2010

1. Erläuterungen zum Eintreten
- 1.1. Gemäss Statuten der Stiftung Kunsthaus Grenchen besteht die Kontrollstelle aus zwei Revisoren, die von der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen auf die Dauer von vier Jahren ernannt werden. Die Kontrollstelle kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden.
- 1.2. Seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1971 wurden durch den Gemeinderat jeweils zwei Mitarbeiter der Finanzverwaltung als Revisoren der Stiftung ernannt. Die gewählten Vertreter der Finanzverwaltung erfüllten die Funktion als Revisionsstelle bis und mit Jahresabschluss 2007.
- 1.3. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen/Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) per 1.9.2007, müssen auch die klassischen Stiftungen neu über einen von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisor oder Revisionsexperten verfügen. Die neuen Vorschriften gelten erstmals für die Revision der Jahresrechnung 2008.
- 1.4. Aufgrund neuen Anforderungen gemäss RAG und nach Abklärungen der Finanzverwaltung mit der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde wurde der Stiftung Kunsthaus Grenchen empfohlen, das Revisionsmandat ab der Jahresrechnung 2008 einem Treuhandbüro, welches über die notwendige Zulassung verfügt, zu übertragen.
- 1.5. Gestützt darauf hat der Stiftungsrat der Stiftung Kunsthaus Grenchen die BDO Visura für die Revision der Jahresrechnung 2008 gewählt. Nicht beachtet wurde aber, dass die formelle Wahl der Kontrollstelle gemäss Statuten durch den Gemeinderat zu erfolgen hat.
- 1.6. Die Stiftung Kunsthaus wurde darauf hingewiesen, dass gemäss Statuten der Gemeinderat der Stadt Grenchen für die formelle Wahl der Kontrollstelle zuständig ist und ersucht, für die Amtsperiode 2009-2013 einen entsprechenden Antrag zuhänden Gemeinderat einzureichen.
- 1.7. Gestützt darauf beantragt der Stiftungsrat gemäss Beschluss vom 14. Dezember 2009 dem Gemeinderat Grenchen die Wahl der BDO Visura als Kontrollstelle der Stiftung Kunsthaus Grenchen für die Amtsperiode 2009 – 2013.

1.8. Die vorgeschlagene Revisionsstelle erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und ist damit wählbar.

2. Eintreten

Eintreten wird beschlossen.

3. Detailberatung

3.1. Keine Wortmeldungen.

Es ergeht einstimmig folgender

4. Beschluss

4.1. Die BDO Visura, Grenchen wird für die Dauer der Amtsperiode 2009-2013 als Revisionsstelle der Stiftung Kunsthaus Grenchen gewählt.

Zu eröffnen an: - Stiftung Kunsthaus Grenchen
- BDO Visura, Grenchen

Vollzug: KZL

FV

3.1.3 / acs

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 1

vom 19. Januar 2010

Beschluss Nr. 2326

Interpellation Fraktion SP: Erstellen eines Inventars der 50- / 60er Jahr-Bauten

Vorlage: BD/12.01.2010

1. Mit Datum vom 27. Oktober 2009 reichte die SP-Fraktion folgende Interpellation ein (Erstunterzeichner: Remo Bill):

- 1.1. *Interpellationstext*

Ausgangslage

Im Jahr 2008 hat Grenchen den Wakkerpreis 2008 erhalten. Diese Auszeichnung vom schweizerischen Heimatschutz verpflichtet die Stadt Grenchen auch in Zukunft zu den 50- / 60er Jahr-Bauten (und z.T. auch früherer Bauten) Sorge zu tragen (Nachhaltigkeit). Die Verwaltung - Baudirektion - von Grenchen ist sensibilisiert für dieses Thema.

Beispiele in Grenchen

Vorbildliche Beispiele sind die Gesamtsanierung des Haldenschulhauses und das soeben sanierte Parktheater.

Negative Beispiele sind die zurzeit realisierte Fassadensanierung der Howeg und die nicht materialgerecht, ausgeführte Fassadensanierung des Certina-Gebäudes. Wichtige Bauten gehörten ins Inventar: zum Beispiel Bahnhof Süd und Bahnhof Nord, Altes Spital Grenchen, BLS-Viadukt, Bauten der Uhrenindustrie, Schulbauten, u.a.

Inventar

Ein kantonales Inventar für die 50- / 60er Jahr-Bauten existiert - anders als z.B. im Kanton Bern - im Kanton Solothurn leider noch nicht.

Ein Inventar auf Gemeindeebene könnte den Handlungsbedarf für die kantonale Denkmalpflege aufzeigen und ein Inventar über diese Bauten im Kanton Solothurn auslösen.

Der Solothurner Heimatschutz würde dieses Vorgehen unterstützen. Er kann als privater Verein ein solches Inventar aus Kapazitätsgründen jedoch nicht selber erstellen.

Fragen:

1. Besteht die Kapazität der Verwaltung, ein Inventar für Grenchen zu erstellen?
2. Mit welchen Kosten ist zu rechnen?
3. Welchen Einfluss könnte dieses Inventar auf die Bauvorschriften haben?
4. Bis zu welchem Termin kann ein Inventar erstellt werden?

Ich bin überzeugt, dass die Stadt Grenchen mit einem Gemeinde-Inventar ein gutes Instrument besitzen würde, um Bauten bei Sanierungen oder Umnutzungen besser und schneller beurteilen zu können. Zudem würde es einen Anstoss geben, dass durch die kantonale Denkmalpflege im ganzen Kanton Solothurn ein Inventar erstellt wird.

2 Beantwortung

- 2.1. Gemäss Stadtpräsident Boris Banga wurde die Interpellation von der Baudirektion beantwortet. Die Interpellationsantwort wurde mit den Unterlagen zum heutigen Gemeinderat versandt und wird nicht mehr verlesen. Der Interpellant kann sich mit kurzer Begründung von der Antwort befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären (§ 35 Abs. 3 GO). Eine Diskussion findet nur auf Antrag und nach Beschluss der Mehrheit der Stimmenden statt (§ 35 Abs. 4 GO).

3. Begründung

- 3.1. Gemeinderat Remo Bill ist Grenchner und hat seine Stadt gerne. Als Architekt und Bauberater des Solothurner Heimatschutzes ist er sensibilisiert für Bauten in Grenchen. Grenchen kann man nicht mit Solothurn und seinen Barockbauten vergleichen. Grenchen hat seine eigene Identität. Die Industrialisierung ist in Grenchen gut ablesbar und einzigartig. Die Industriebauten sind Zeitzeugen, welche schweizerisch einmalig sind. Das muss man erhalten. Es geht ihm mit der Interpellation zu den 50-/60er Jahr Bauten darum, dass nach dem Erhalt des Wakkerpreises 2008 die Sensibilisierung in Grenchen weiterhin aufrecht erhalten bleibt. Es hat noch mehr Zeitzeugen und wertvolle Bauten als in der Broschüre zum Wakkerpreis beschrieben. Ein Inventar der Bauten mit ihren wichtigsten Daten kann für die zukünftige Planung der Stadt Grenchen dienen. Grenchen könnte mit dieser Arbeit eine Schlüsselfunktion übernehmen, so dass das fehlende Inventar für den ganzen Kanton Solothurn erstellt wird. Bern und andere Kantone kennen das Instrument schon lange. So sind zum Beispiel nicht nur das Berner Münster im Inventar erwähnt, sondern auch neuzeitliche Bauten der Architekten Franz Füeg oder Fritz Haller.

In Grenchen wird von der Baudirektion gute Arbeit geleistet. Sie hat schon verschiedene Publikationen zu diesem Thema erstellt:

- Broschüre zum Wakkerpreis'08
- «Architektonische Ansichten»
- «50 Jahre Schwimmbad Grenchen»
- «Eine Stadt entsteht»
- Auch die Grenchner Wohnbautage sind zu erwähnen.

weitere Publikationen:

- Im INSA - Inventar der neueren Schweizerarchitektur 1850-1920 sind Grenchen über 100 Seiten gewidmet.
- Im sia «neues bauen 1920-1940» sind Grenchner Bauten erwähnt.

Er hat Kontakt mit dem neuen kantonalen Denkmalpfleger, Stefan Blank, gehabt. Dieser kennt das Problem. Er hat ihm bestätigt, dass er ein Inventar im ganzen Kanton Solothurn für das 20. Jahrhundert erstellen will. Grenchen hat mit den erwähnten Publikationen gute Grundlagen für ein kantonales Inventar. Remo Bill ist einverstanden, dass man in Grenchen nicht alleine startet. Aber er denkt, es ist wichtig dran zu bleiben. Er dankt für die Beantwortung seiner Interpellation und erklärt sich von der Antwort befriedigt.

4. Es liegt kein Antrag auf Diskussion vor. Das Geschäft wird damit als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

BD
RD

3.2.1 / acs

Stadt Grenchen

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 1

vom 19. Januar 2010

Beschluss Nr. 2327

Postulat Heinz Müller (SVP): Zonenkonformität der Maienstrasse für ein albanisch-islamisches Kulturzentrum mit Moschee?: Beschluss über Erheblicherklärung

Vorlage: GRB 2321/08.12.2009

1. Mit Datum vom 8. Dezember 2009 reichte Heinz Müller (SVP) folgendes Postulat ein:

1.1. *Postulatstext:*

Der Stadtpräsident wird beauftragt, die Zonenkonformität eines islamischen Kulturzentrums bzw. einer Moschee an der Maienstrasse abzuklären. Ein allfälliges Baugesuch für ein solches Projekt ist bis zur Klärung der Frage zu sistieren.

Begründung:

Laut Medienberichten hat die albanisch-islamische Glaubensgemeinschaft ein Grundstück an der Maienstrasse erworben, um darauf ein Kulturzentrum mit Moschee zu bauen. Dem Vernehmen nach würde die Baubehörde ein solches Projekt bewilligen.

Die Zonenvorschriften mit den dazugehörigen Plänen bezwecken laut Zonenreglement die geordnete und vorausschauende bauliche Entwicklung der Stadt Grenchen. Gemäss rechtskräftigem Nutzungsplan befindet sich das fragliche Grundstück in der Arbeitszone 1, welche den mässig störenden Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben vorbehalten ist (in beschränktem Mass sind auch Wohnungen zugelassen). Es stellt sich deshalb die Frage, weshalb ein Kulturzentrum mit Gebetshaus an der Maienstrasse überhaupt bewilligungsfähig ist.

Bauten mit einer derartigen, öffentlichen Zweckbestimmung gehören nach den üblichen Kriterien einer Stadtentwicklung in die «Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen» (§ 16 des Zonenreglements).

Der Standort Maienstrasse für ein Kulturzentrum mit Moschee ist nicht nur zonenfremd, er erscheint auch städtebaulich fragwürdig und verkehrstechnisch problematisch.

2. Begründung der Postulanten

2.1. Gemeinderat Heinz Müller begründet sein Postulat wie folgt:

Minarettverbot, Kopftuch tragen, Burkaverbot, Schattengesellschaft, Scharia und Moscheen, das sind ganz offensichtlich Themen, welche unsere Bevölkerung beschäftigen. Themen, welche neu nicht mehr nur von der SVP aufgegriffen werden.

Regional und national werden diese "populistischen" Themen von Vertretern anderer Parteien jetzt ebenfalls heftig diskutiert. Die SVP begrüsst diese Tendenz. Auslöser dieser Reaktionen der anderen Parteien war sicher das überraschende Abstimmungsergebnis zur Minarettinitiative. Als Befürworter der Initiative hat sogar mich das klare Resultat überrascht.

Wenn man das Resultat zur Minarettabstimmung in Grenchen als Gemeinderätin und Gemeinderat respektiert - immerhin haben über 70% der Initiative zugestimmt - müssen wir uns bewusst sein, was unsere Bevölkerung will, resp. nicht will. Was die Grenchnerinnen und Grenchner sicher nicht wollen, ist eine überregionale und überdimensionierte Moschee mit eingebauter Iman-Wohnung und islamischen Schulungsräumen. Eine entsprechende Volksbefragung würde meine Aussage mit grosser Wahrscheinlichkeit bestätigen. Als Behörden sind wir gut beraten, die Volksstimme zu hören und vor allem zu respektieren.

Unter welch fragwürdigen Umständen die jetzigen Landbesitzer zu diesem Grundstück gekommen sind, wurde genügend in den Medien kommuniziert. Dazu will ich hier nicht weiter Stellung beziehen, das ist bereits Geschichte und kann nicht geändert werden.

Im Grenchner Tagblatt vom 10. Dezember 2009 wird auf einem Bild eine Zeichnung des geplanten Kulturzentrums gezeigt. Beim genauen Hinschauen erkennt man ein mehrstöckiges Gebäude mit mehreren Kuppen. Das hat unseren Parteipräsidenten der SVP Grenchen und Ersatzgemeinderat Richard Aschberger dazu bewogen, sich in der heutigen Moschee mit den Bauherren der neuen Moschee über das geplante Projekt zu unterhalten. Er wird ihnen, Kolleginnen und Kollegen, als Einzelsprecher seine Erkenntnisse aus diesem Gespräch darlegen und aufzeigen, mit welchen Dimensionen bei der geplanten Moschee zu rechnen ist. Da unser Stadtbaumeister Claude Barbey hier die Pläne nicht zeigen darf, ist es sicher interessant, was Richard Aschberger aus erster Hand zu berichten hat. Im Zusammenhang mit meinem Postulat wurde der Vorschlag gemacht, dass das Baureglement für Kultusbauten in Grenchen angepasst werden sollte. Wichtig bei einer Änderung scheint mir, dass unsere Kultur nicht von Gebäuden von fremden Kulturen verfälscht wird. Dazu müssen unsere Baugesetze entsprechend angepasst werden.

Wie kann nun der Wille der Bevölkerung umgesetzt werden, der in der Minarett-Abstimmung zum Ausdruck gebracht wurde? Die Baubewilligung darf erst nach genauer Prüfung über Sinn und Zweck des Zentrums erteilt werden. Zufahrten und Parkplatz-Problematik müssen geklärt werden. Die erwartete Besucherzahl des überregionalen Zentrums muss definiert werden. Schulungsräume sind zu hinterfragen. Was wird durch wen gelehrt?

Die SVP ist besorgt, dass gerade nach einem solchen Volksentscheid ein solcher Statusbau, welcher übrigens in Bern geplant war und dort wegen behördlichen Auflagen nicht realisiert wurde, jetzt in Grenchen aufgestellt werden soll.

Wir werden alles daran setzen, dass die Meinung unserer Bevölkerung bei diesem Bauvorhaben berücksichtigt wird. Dazu werden wir alle gesetzlichen und politischen Möglichkeiten ausschöpfen.

3. Erläuterungen

Stadtbaumeister Claude Barbey gibt folgende Stellungnahme ab:

- 3.1. Vorab ist festzuhalten, dass der Gemeinderat zwar Planungs-, nicht aber Baubehörde ist. Über Baugesuche entscheidet erstinstanzlich abschliessend die Baudirektion (wenn keine Einsprachen vorliegen) oder die Bau-, Planungs- und Umweltkommission (wenn Einsprachen erhoben worden sind; § 4 des Baureglements der Stadt Grenchen vom 18. Juni 2002). Die Entscheide der Baubehörde können mit Beschwerde ans Bau- und Justizdepartement von dort ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 3.2. Die Baubehörde hat im Baubewilligungsverfahren auch die Zonenkonformität des Bauvorhabens zu beurteilen; an eine Meinungsäusserung des Stadtpräsidenten oder des Gemeinderates ist sie nicht gebunden. Der Gemeinderat kann zwar der Baubehörde keine Weisungen erteilen, ist aber befugt, seinerseits zur Wahrung öffentlicher Interessen Einsprache zu erheben (§ 136 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes).
- 3.3. Die Baudirektion ist verpflichtet, Baugesuche zu publizieren und öffentlich aufzulegen, sofern sie nicht offensichtlich den materiellen Bauvorschriften widersprechen (§ 8 der Kantonalen Bauverordnung). Das Bauvorhaben widerspricht dem geltenden Zonen- und Baureglement der Stadt Grenchen nicht offensichtlich und hätte deshalb publiziert werden müssen. Das Baugesuch wurde in Rücksprache mit der Bauherrschaft wegen der im Postulat verlangten Sistierung noch nicht publiziert. Es steht dem albanisch-muslimischen Verein jedoch offen, jederzeit auf einer unmittelbaren Publikation des Baugesuches zu bestehen. Eine Verweigerung der Publikation, aber auch eine allfällige spätere Sistierung des Baugesuchs könnte auf dem Rechtsweg mit garantiertem Erfolg beim Bau- und Justizdepartement in Solothurn angefochten werden.
- 3.3.1 Das hier eingeschlagene Vorgehen kann nur politisch begründet und gerechtfertigt werden. Angesichts der bereits am 19. Januar 2010 angesetzten Gemeinderatssitzung wurde die Bauherrschaft durch den Stadtbaumeister über den Sachverhalt mündlich informiert. Als Zeichen der Respektierung und Anerkennung der politischen Abläufe ist der Verein bereit, bis zur Behandlung des Vorstosses im Gemeinderat vom 19. Januar 2010 auf eine Baupublikation zu verzichten, er behält sich jedoch ausdrücklich vor, gegebenenfalls später eine Beschwerde gegen die Grenchner Stadtbehörde einzureichen.
- 3.3.2 Wie im Postulatstext richtigerweise festgehalten wird, bezwecken die Zonenvorschriften gemeinsam mit dem Baureglement die geordnete und vorausschauende, bauliche Entwicklung der Stadt Grenchen. In der Beantwortung des Postulates wird deshalb versucht, eine zusammengefasste baurechtliche Auslegung und eine städtebauliche Sichtweise im Sinne der qualitativen Siedlungsentwicklung wiederzugeben.
- 3.4. Baurechtliche Auslegung
- 3.4.1 Das Bauvorhaben befindet sich in der Arbeitszone 1. Gemäss § 14 Abs.1 des Zonenreglementes der Stadt Grenchen sind in der Arbeitszone 1 mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie Wohnungen zugelassen. Der Wohnanteil (Bruttogeschossfläche) darf max. 50 Prozent betragen. Das Areal befindet sich sogar in der Bauklasse 5, was rein theoretisch eine Gebäudehöhe von 20 m zulassen würde.
- 3.4.2 Dem gegenüber wird in der Zonenbestimmung für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe-BA) § 16 Abs.1 eindeutig stipuliert, dass nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen zulässig sind. Damit sind Bauten gemeint, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und in der Regel vom Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden) erstellt werden (z.B. Spitäler, Schulen, Verwaltungsgebäude).

In die OeBA zugewiesene Grundstücke kann das Gemeinwesen enteignen. Bereits aus der Formulierung von § 16 der Zonenvorschriften kann abgeleitet werden, dass auch in den übrigen Bauzonen der Stadt Grenchen öffentliche Bauten und Anlagen resp. Nutzungen zulässig sind. Als Beispiele bereits realisierter öffentlicher Nutzungen seien die Post in der Zentrumszone, kantonale Verwaltungsabteilungen (Zentrums- und Arbeitszone), das Berufsbildungszentrum des VSRT, aber auch die neuapostolische Kirche an der Blumenrainstrasse (Wohnzone) genannt.

- 3.4.3 Sofern die baupolizeilichen Vorschriften, wie z.B. die Gebäudehöhe, Grenzabstände, Parkplätze etc. eingehalten werden, ist in der Arbeitszone 1 eine Baubewilligung für eine Kultusbaute zu erteilen. Die Aussage des Postulanten, wonach Kultusbauten allein nur in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig seien, ist auch gemäss der inzwischen umfangreichen Rechtsprechung (Kanton Solothurn und Schweiz) nicht haltbar.
- 3.4.4 Besonders zu erwähnen ist diesbezüglich das kürzlich gefällte Bundesgerichtsurteil vom 30. November 2009 (1C_366/2009), welches sich mit einem vergleichbaren Fall auseinandersetzte.

Die Gemeinde Reichenbach BE verweigerte dem Ortsverein Zeugen Jehovas eine Publikation eines Baugesuches in einer Gewerbezone (mit vergleichbaren Bestimmungen wie die Arbeitszone 1 in Grenchen), mangels Zonenkonformität. Gegen diese Bauabschlagsverfügung erhob der Ortsverein Zeugen Jehovas Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE). Diese wies die Beschwerde am 22.09.2009 ab. Der Entscheid des BVE berief sich vorwiegend auf die Wahrung der Gemeindeautonomie.

Die Glaubensgemeinschaft gelangte anschliessend ans Verwaltungsgericht des Kantons Bern, mit dem Antrag das Baugesuch sei zu bewilligen. Das Verwaltungsgericht BE hiess diese Beschwerde teilweise gut, hob den BVE-Entscheid auf und wies die Sache zur Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinde Reichenbach zurück. Das Verwaltungsgericht verwies insbesondere auf die neuere Rechtsprechung und Literatur, die religiöse Bauten unter gewissen Voraussetzungen als in einer Gewerbezone (bzw. Wohn-Gewerbe-Zone bzw. Gewerbe-Industriezone) als zulässig erachten (Urteil 1P.290/2003 vom 15. August 2003 E. 2.4 betr. muslimisches Versammlungszentrum in einer gemischten Wohn-/Gewerbezone; Entscheid der BVE vom 5. März 2004 E. 3c, in: BVR 2005 S. 334 ff., betr. Gemeindesaal einer evangelisch-freikirchlichen Gemeinde in der Wohn- und Gewerbezone; Verwaltungsgericht Luzern vom 5. Februar 2007 E. 3b in: LVGE 2007 II S. 224 E. 3, betr. Kirche, Glockenturm und Verwaltungsgebäude der mazedonisch autokephalen Kirche in der Gewerbezone; Verwaltungsgericht Solothurn vom 24. November 2006 E. 3b, in: SOG 2006 Nr. 19 S. 89 ff., betr. Minarett in der Gewerbezone; VGer SG vom 20. Juni 2005 E. 2b/dd, in: SGGVP 2005 Nr. 25 S. 128 ff., betr. muslimischen Gebetsraum mit Cafeteria in der Gewerbe-Industriezone; PETER PERREN, Zwischen Stuhl und Bank? Die Zonenkonformität ausgewählter Nutzungsarten, KPG-Bulletin 2004 S. 23 ff.; CHRISTOPH JÄGER, Kultusbauten im Planungs- und Baurecht, in: Raum & Umwelt 3/2007 S. 10).

Nachdem die Gemeinde Reichenbach wie das BVE weiter an ihren Auffassungen festhielten, musste der Fall am Schluss von der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes behandelt werden. Das Bundesgericht wies die Beschwerde am 30. November 2009 ab.

In der Urteilsbegründung bezieht sich das Bundesgericht auf ein Urteil aus dem Jahre 2003. Aus der Begründung im Falle Zeuge Jehovas wird nachstehend folgender wesentlicher Punkt zitiert (E. 7.3):

Bereits (im) ... Urteil 1P.48/1991 vom 9. April 1991 E. 3 (in: RDAF 1992 I Nr. 40 S. 88) hat das Bundesgericht zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinde Nutzungszonen vorsehen müsse, in denen religiöse Vereinigungen ihren Tätigkeiten nachgehen können. Im Urteil 1A.69/2002 vom 19. März 2003 (E. 3.2-3.4, in: URP 2003 S. 353 und RDAF 2004 I S. 743, betr. vorsorgliche Lärmschutzmassnahmen für ein islamisches Kultur- und Religionszentrum) betonte das Bundesgericht die Notwendigkeit, das in Art. 15 BV gewährleistete Recht auf Religionsausübung im Baubewilligungsverfahren angemessen zu berücksichtigen. Im Urteil 1P.290/2003 vom 15. August 2003 (E. 2.4) bestätigte das Bundesgericht die Zonenkonformität eines islamischen Zentrums (mit Klassenräumen für arabischen Sprachunterricht) in der gemischten Wohn- und Gewerbezone; es führte aus, dass der Hinweis auf die fehlende Gewinnstrebigkeit nicht ausreiche, um einem Bauvorhaben die Zonenkonformität abzuspreehen, sofern die Gemeinde generell von einem weiten Gewerbebegriff ausgehe.

Die in Art. 35 BV zum Ausdruck gebrachte Verpflichtung zur umfassenden Berücksichtigung der Grundrechte kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn den rechtsanwendenden Behörden aufgrund offener Normen eigene Handlungsspielräume zukommen, namentlich wo Generalklauseln oder unbestimmte Gesetzesbegriffe die Zulässigkeit bestimmter Bauten regeln (REGINA KIENER/MATHIAS KUHN, Die bau- und planungsrechtliche Behandlung von Kultusbauten im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit, ZBl. 2003

Die Begründung kann auf den Fall Grenchen übertragen werden. Auch in Grenchen enthält das kommunale Baureglement keine klaren Vorgaben zur Zulässigkeit von Kultusbauten und sind die in der Arbeitszone zulässigen Nutzungen nicht eng umschrieben und dort insb. Dienstleistungen zulässig. Die Errichtung eines islamischen Kulturzentrums in der Arbeitszone 1 ist gemäss den Zonenbestimmungen zulässig.

3.5. Städtebauliche Sicht

Der im Postulatstext verwendete Begriff Moschee ist in diesem Falle zu hinterfragen. Die äussere Erscheinung des Projektes wird tatsächlich durch dekorative Motive und Elemente aus dem islamischen Kulturraum bestimmt und dient als kultureller Begegnungsort mit ausgewiesenem Gebetsraum. Bautypologisch gesehen ist die Bezeichnung Moschee jedoch kaum zutreffend oder sogar irreführend. Das Bauvorhaben kann von seiner Konzeption her mit einem Kirchgemeindehaus verglichen werden.

3.5.1 Es gibt landesweit verschiedentlich Beispiele wo religiöse und kulturelle Nutzungen in Gewerbe- oder Arbeitszonen eingerichtet oder gebaut wurden. Der buddhistische Tempel in Gretzenbach liegt ebenfalls als solitärer, auffallender Bau mit ästhetischen unverkennbaren Elementen in einer Arbeitszone, der Mormonentempel von Zollikofen erhielt als Gegensatz in den 60er Jahren eine würdige Stellung im Ortskern. Bauten der offiziellen Landesreligionen oder christlicher Prägung weisen in den meisten Orts- und Siedlungsentwicklungen eine prominente oder sogar dominierende oder historisch bedingte Lage aus, dabei setzen diese Bauten auch Akzente.

Dies gilt teilweise auch für die Stadt Grenchen. Die beiden Landeskirchen besetzen markante Standorte und sind für das Stadtbild prägend. Es ist klar, dass die Wertigkeit dieser Bauten nicht mit anderen Kultusgebäuden vergleichbar ist, dennoch sei die Frage erlaubt, ob die weitere Verdrängung in „Randbereiche“ zu guten Resultaten in der Ortsentwicklung führt. Der heutige albanische islamische Kulturverein besitzt bereits (ein nicht erkennbares) Kultur- und Gebetslokal in der Howeg.

Es wird nun zu eng; es ist der Vorzeigefall, wo sich eine wirtschaftlich und personell wachsende Religionsminderheit einen würdigeren und adäquaten Standort sucht. Hier die richtige Antwort zu finden ist die Herausforderung an die Stadtentwicklung und Politik.

- 3.5.2 Im Gegensatz befinden sich zum Beispiel der Tamilentempel an der Brühlstrasse (Arbeitszone1), ein anatolisches Kulturzentrum an der Bielstrasse 27 (Zentrumszone) oder ein türkischer Kulturverein an der Kirchstrasse 19 (Zentrumszone). Die neupostolische Kirche liegt ganz unscheinbar in einer Wohnzone. Auf eine weitere Aufzählung wird hier bewusst verzichtet. Diese Lokale oder Gebäulichkeiten haben eine Gemeinsamkeit, sie befinden sich meistens an unattraktiven oder lärmbelasteten Orten. Als Erklärung kann jedoch nicht die Anonymität solcher Orte dienen. Nebst zum Teil wirtschaftlichen Kriterien weisen diese „Drittklassstandorte“ bei Baugesuchen oder Nutzungsänderungen ein viel geringeres Einspracherisiko auf, hier ist auch die wesentliche Erklärung für diese Entwicklung zu suchen. Letztlich würden sich auch andere religiöse Minderheiten einen prominenteren und städtebaulich markanteren Ort wünschen.
- 3.5.3 Im Sinne einer qualitativen Stadtentwicklung wäre eine Standortdiskussion für Kultusbauten unter Berücksichtigung der ästhetischen und städtebaulichen Akzente sehr zu begrüssen. Die Stadt Grenchen würde somit eine Vorreiterrolle oder auch eine vorbildliche Haltung einnehmen, die letztlich eine gesellschaftliche Leistung darstellen würde. Die Beurteilung, ob die Zeit dafür reif ist, sprengt den Rahmen dieser Postulatsantwort. Aus Sicht der Baudirektion Grenchen müssten jedoch spätestens bei der nächsten OP-Revision Antworten zu den Fragen gesucht werden. Eine Ausdehnung der OeBA oder Neuorientierung gewisser Zonenbestimmungen für Kultusbauten bedürfen eines längeren Zeithorizontes, im Sinne einer guten städtebaulichen und vorausschauenden Entwicklung ist der Postulatstext deshalb teilweise als erheblich zu erklären.
- 3.6. Zusammenfassung: Das Postulat verlangte, dass der Stadtpräsident die Zonenkonformität eines islamischen Kulturzentrums bzw. einer Moschee an der Maienstrasse abklärt. Diese Prüfung ist vorstehend erfolgt. Das Postulat ist somit erfüllt und kann erheblich erklärt und sogleich abgeschrieben werden. Die planungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Kultusbauten sollen aber vertieft geprüft werden.
- 3.7. Claude Barbey stellt folgende zwei Anträge:
1. *Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.*
 2. *Im Sinne einer qualitativen und vorausschauenden Stadtentwicklung ist die Frage der Standorte von weiteren Kultusbauten auf dem Grenchner Gemeindegebiet anlässlich der nächsten Ortsplanungsrevision eingehender zu prüfen. Die Baudirektion wird beauftragt, entsprechend den Ausführungen in Ziffer 3.5. neue städtebauliche Lösungsansätze für Kultusbauten in der Stadt Grenchen vorzuschlagen.*
- 3.8. Boris Banga dankt für die ausführliche, mit dem Rechtsdienst koordinierte Stellungnahme. Damit keine Instanz übergangen wird, macht er betreffend den zweiten Antrag von Claude Barbey beliebt, nebst der Baudirektion auch die Bau-, Planungs- und Umweltkommission zu beauftragen, neue städtebauliche Lösungsansätze für Kultusbauten in der Stadt Grenchen vorzuschlagen.

4. Diskussion

- 4.1. Gemeinderätin Clivia Wullimann nimmt von den Ausführungen Kenntnis. Rechtlich ist der Fall klar, darüber muss man nicht diskutieren. Es gibt das eben zitierte Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2009, das in einem ähnlichen Fall klar entschieden hat, dass eine Baubewilligung nicht verhindert werden kann. Wer sie kennt, der weiss, dass sie keine grosse Freundin von Religionen ist, wo sich die Frauen verhüllen müssen. Dies ist bekannt und dazu steht sie auch. Aber sie muss sagen, dass Heinz Müller etwas ganz Unredliches tut: er versucht jetzt etwas, das sein Kollege Ivo von Büren verbockt hat, öffentlich-rechtlich zu lösen. Der Gemeinderat soll den Fehler eines SVP-Gemeinderates jetzt wieder ausbaden. Die SP macht hier nicht mit. Man hat sich hier an das Recht zu halten, und das Recht ist eindeutig. Vielleicht wurde auch eine Unterlassungssünde begangen, das mag sein. Vielleicht wurde nicht vorausschauend daran gedacht, eine Planung für religiöse Bauten zu veranlassen. Dies kann man in Zukunft nachholen und das sollte man auch machen. Dort kann man auch sagen, wie religiöse Bauten aussehen sollen. Aber niemand im Rat konnte im Ernst mit der Naivität eines SVP-Gemeinderates rechnen, welcher durch die ganze schweizerische Presse gezogen worden ist. Falls dieser tatsächlich von der Religionsgemeinschaft getäuscht worden ist, dann gibt es ja genügend Anwälte in der SVP, so dass er sich einen Anwalt nehmen und die Sache anfechten kann. In diesem Fall würde Clivia Wullimann ihm empfehlen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Aber dem Gemeinderat im Prinzip den Schwarzpeter in die Schuhe zu schieben, da macht die SP nicht mit. Sie nimmt an, dass die Parteikasse der SVP es zulassen würde, den Fall vor Gericht anzufechten.
- 4.2. Heinz Müller will gar nicht auf die von Clivia Wullimann geäusserten Anschuldigungen eingehen. Ob Ivo von Büren hier Naivität gezeigt hat oder nicht, gehört seines Erachtens nicht hierher. Auch den Stand der Parteikasse wird er sicher nicht bekannt geben. Vielleicht würde man es lieber haben, wenn man in Zukunft sagen würde, dass kein Schweizer mehr irgendetwas an einen Ausländer verkaufen darf. Vielleicht wäre dies der SP lieber. Er möchte dies hier aber nicht thematisieren. Er hat es auf einer baurechtlichen Ebene abklären lassen. Um den Rest und andere Themen, die in den gleichen Kontakt gehören wie z.B. das Burkaverbot, wird sich vermutlich noch die Fasnacht kümmern. Darum muss sich Gemeinderätin Clivia Wullimann nicht kümmern, das machen andere, die es besser können.
- 4.3. Richard Aschberger, Ersatz-Gemeinderat, hat das Gespräch mit der albanisch-islamischen Gesellschaft gesucht und den jetzigen Gebetsraum angeschaut. Dort konnte er die effektiven Pläne mit den genauen Ausmassen einsehen. Diese waren im Zeitungsartikel vom 10. Dezember 2009 nicht speziell erwähnt. Dazu möchte er noch etwas sagen, nicht dass die Bevölkerung meint, es könne sich noch etwas ändern und einen noch grösseren Gebetsraum geben. Die Bauherrschaft spricht von einer neuen grossen Moschee. Es gibt nicht nur einen kleinen Gebetsraum, sondern ein mehrstöckiges Gebäude mit mehreren Kuppeln, auch wenn diese nur dekorativen Charakter haben. Man sieht von weitem, um was für ein Gebäude es sich handelt. Wer vor diesem Gebäude steht, weiss genau, was es ist. Es ist nicht einfach ein Mehrzweckgebäude, sondern das Gebäude wird klar als Moschee erkennbar sein. Es hat wie bei den richtigen Moscheen separate Eingänge für Damen und Herren. Vorgesehen sind eine Einliegerwohnung, ein eigener Kellerstock, mehrere Zufahrtsmöglichkeiten, die Möglichkeit eines Mini-Restaurants, ein Jugendtreffraum, Räume für Schulungen wie z.B. für Arabisch-Unterricht oder Koranlektüre.

Richard Aschberger ist aufgefallen, dass es gemäss den Plänen auch die Möglichkeit geben soll, den verstorbenen Moslems die letzte Waschung zu geben und sie danach ins heilige Leinentuch einzuwickeln. In der Region gibt es so etwas nicht. Die Betroffenen sind bisher auf andere Räumlichkeiten ausgewichen. Wenn die Moschee in Grenchen gebaut wird, gibt es hier so eine Art regionales Zentrum. Davon stand nichts in der Presse. Er hat der albanisch-islamischen Gesellschaft gesagt, sie solle doch offener kommunizieren, damit sich die Bevölkerung selbst ein Bild machen kann. Es ist nicht nur ein kleiner Bau. In den Augen der SVP gibt es hier ein regionales Zentrum, nicht nur für die hiesige Grenchner Glaubensgemeinschaft, sondern sicher etwas Grösseres.

4.4. Boris Banga hat sich bei der Baudirektion über den Ablauf des Bauvorhabens erkundigt und stellt Folgendes richtig:

Es ist nicht so, dass die Glaubensgemeinschaft erst nach der Minarettabstimmung aktiv wurde, sondern das Geschäft geht mehr als ein Jahr zurück.

- Im Januar 2009 reichte die albanisch-islamische Gemeinschaft eine Voranfrage bei der Baudirektion ein.
- Am 30. Januar 2009 nahm die Baudirektion schriftlich Stellung wie folgt:
"Das von Ihnen eingereichte Vorprojekt ist auf dem westlichen Teil der Parzelle GB Nr. 1889 an der Maienstrasse (Arbeitszone I, Bauklasse 5) geplant. Aufgrund einer Mitteilung des Eigentümers steht der von Ihnen beanspruchte Teil des Grundstücks an der Maienstrasse zurzeit nicht als Teilparzelle zum Verkauf an; somit erübrigt sich die aufwändige und für Sie kostenpflichtige Prüfung der Voranfrage. Wir empfehlen Ihnen, das eventuell an die neuen Begebenheiten angepasste Vorprojekt erneut einzureichen, sobald Sie ein zum Verkauf stehendes Grundstück gefunden haben."
- Ca. im Mai 2009 erkundigte sich der vormalige Landbesitzer beim Stadtbaumeister telefonisch, ob ein Garagebetrieb an dieser Stelle möglich sei, er hätte einen Interessenten aus Bellach, albanischer Herkunft, der jedoch Schweizer sei. Der Stadtbaumeister bejahte, dass ein Garagebetrieb zonenkonform sei.
- Im Juni 2009 wurde ein erneutes überarbeitetes Vorprojekt eingereicht. Gleichzeitig wurde die Baudirektion dahingehend informiert, dass die Gebrüder Ismaili aus Bellach, Mitglieder der Glaubensgemeinschaft, das Land gekauft hätten, was der Baudirektion von der Amtsschreiberei bestätigt wurde.
- Die Baueingabe erfolgte am 21. September 2009. Sie wurde wegen ungelöster Punkte z.B. Rollstuhlgängigkeit, fehlende Parkplätze etc. zur Überarbeitung zurückgewiesen.
- Am 4. Dezember 2009 folgte ein publikationsreifes Projekt.

Boris Banga macht darauf aufmerksam, dass es für alle, welche legitimiert sind, Einsprachemöglichkeiten gibt. Ob ein regionales Zentrum ein Einsprachepunkt ist, kann er nicht sagen, weil auch die christ-katholische Kirchengemeinde von Grenchen bis Selzach reicht. Betreffend die Leichenwaschungen und -bewahrungen ist zu prüfen, ob es gesundheitspolitische Vorschriften gibt. Man kann vereinzelt Leichen auch in Wohnhäusern aufbewahren. Ihm persönlich tut der ehemalige Verkäufer des Landes leid. Wenn es wirklich so war, wie er geschildert hat, ist es ein Grundlagenirrtum, den man bei Gericht hätte geltend machen können. Wenn natürlich ein Kaskadenverkauf vorliegt und das Grundstück schon weiterverkauft wurde, nützt es nichts mehr, wenn Ivo von Büren gegen die Erstverkäuferin einen Grundlagenirrtum geltend macht.

- 4.5. Gemäss Heinz Müller belegt die Chronologie des Landverkaufs - und dies sollte jetzt auch dem/der hintersten und letzten Gemeinderat/-rätin begreiflich sein - dass man reingelegt worden ist. Er kann auch keine Silbe an den Erläuterungen des Stadtbaumeisters korrigieren oder bemängeln, es ist hundertprozentig so. Genau diese Begründungen oder ähnliche hat man auch im Vorfeld der Minarettverbotsinitiative gehört. Was dann geschehen ist, hat man ja gesehen: ein überwältigendes Verbot durch die Bevölkerung, die genau solche Argumentationen überhaupt nicht begreift, so dass man sich hier selbst ein Bein stellt. Die Minarettverbotsinitiative hat gezeigt, wo die Bevölkerung heute steht. Es sieht so aus, als ob der Gemeinderat der Erheblicherklärung und Abschreibung zustimmen wird. Aber vermutlich wird die Bevölkerung draussen nicht verstehen, was der Gemeinderat hier für einen Entscheid trifft, nachdem über 70 Prozent gesagt haben, dass sie so etwas in Grenchen nicht haben wollen. Die SVP wird nicht locker lassen. Sie wird den Bau genau kontrollieren und auch die Bauherrschaft unter die Lupe nehmen. An der Maienstrasse soll etwas gebaut werden, das alle geltenden Rechte einhält. Dementsprechend wird die SVP dem Vorschlag von Stadtpräsident und Stadtbaumeister Folge leisten.
- 4.6. Clivia Wullimann stellt fest, dass Heinz Müller nun auch noch die Bevölkerung ins Boot ruft. Sie glaubt aber, dass die Bevölkerung auch die Naivität des SVP-Gemeinderates sieht.
- 4.7. Gemeinderat Daniel Trummer wehrt sich dagegen, dass man jetzt das Resultat der Minarettverbotsinitiative für alles heranzieht. Es geht hier nicht um ein Minarett. Er weiss, dass sehr viele Ängste zu diesem Resultat geführt haben, auch Ängste in der Bevölkerung von Grenchen, angesichts der 70 Prozent, welche der Initiative zugestimmt haben. Es geht hier aber um einen Kultusbau und nicht um ein Minarett.
- 4.8. Keine weiteren Wortmeldungen.

Es ergeht grossmehrheitlich, mit wenigen Enthaltungen, folgender

5. Beschluss

- 5.1. Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
- 5.2. Im Sinne einer qualitativen und vorausschauenden Stadtentwicklung ist die Frage der Standorte von weiteren Kultusbauten auf dem Grenchner Gemeindegebiet anlässlich der nächsten Ortsplanungsrevision eingehender zu prüfen. Bau-, Planungs- und Umweltkommission und Baudirektion werden beauftragt, entsprechend den Ausführungen in Ziffer 3.5. neue städtebauliche Lösungsansätze für Kultusbauten in der Stadt Grenchen vorzuschlagen.

Vollzug: BAPLUK, BD

BAPLUK
BD
RD
Stapo

7.9.1 / acs

Personal Finanzverwaltung: Wiederbesetzung der Stelle Finanzverwalter/in, Einsetzen eines Wahlausschusses

Vorlage: API/18.01.2010

1. Erläuterungen zum Eintreten

- 1.1. Gemäss Stadtpräsident Boris Banga hat Finanzverwalter Rudolf De Toffol mit Schreiben vom 17. Januar 2010 folgendes Demissionsschreiben eingereicht, welches lautet wie folgt:

Nach reiflicher Überlegung habe ich mich entschieden, auf Ende Juli 2010 als Finanzverwalter der Stadt Grenchen zu demissionieren und auf diesem Zeitpunkt vorzeitig in Pension zu gehen.

In den 37 Jahren im Dienste der Stadt Grenchen, wovon je 16 Jahre als Finanzverwalter und Stellvertreter, durfte ich alle Facetten der öffentlichen Verwaltung und auch der Gemeindepolitik kennen lernen. Im Besonderen die Vielfalt der Gemeindeaufgaben und die immer wieder neuen Herausforderungen habe ich als interessant und bereichernd in meinem Amt empfunden, welches ich immer voller Motivation und mit viel Herzblut ausgeübt habe. Die Demission als Finanzverwalter ist deshalb durchaus auch mit einer gewissen Wehmut verbunden.

Ich danke den Mitgliedern des Gemeinderates und den Einwohnerinnen und Einwohnern von Grenchen für das mir entgegen gebrachte Vertrauen sowie für die Unterstützung bei der Umsetzung einer möglichst verantwortungsvollen, nachhaltigen Finanzpolitik.

- 1.2. Wahlbehörde für den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ist der Gemeinderat (§ 61 Abs. 4 der Gemeindeordnung; § 8 Abs. 1 der Personalordnung). Wahlerfordernis sind alternativ (§ 6 Abs. 3 lit. a PO): ein Lizentiat als nat. oec. (heute: Master), ein Diplom als Betriebsökonom/in HWV (heute: FH), das eidg. Buchhalterdiplom (heute: Experte in Rechnungslegung und Controlling) oder das eidg. Bücherexpertendiplom (heute: dipl. Wirtschaftsprüfer/in).
- 1.3. Bei Wahlen, die durch den Gemeinderat vorgenommen werden, steht das Vorschlagsrecht einem vom Gemeinderat eingesetzten Wahlausschuss zu (§ 8 Abs. 2 lit. a der Personalordnung).
- 1.4. Es handelt sich um eine für das Funktionieren der Stadtverwaltung zentrale Stelle. Der Auswahlprozess muss deshalb besonders sorgfältig angegangen werden, damit die Stelle optimal wiederbesetzt werden kann. Es ist angezeigt, ein Assessment mit den Kandidatinnen und Kandidaten der engsten Wahl (circa drei) durchzuführen. Ausserdem soll die Fachperson bereits bei der Analyse der Bewerbungsunterlagen beigezogen werden.

- 1.5. Um ein reibungsloses Funktionieren der Finanzverwaltung zu gewährleisten, sollte die Stelle möglichst nahtlos wieder besetzt werden. Dies dürfte nur gelingen, wenn die Wahl noch im April vorgenommen werden kann. Um dies zu ermöglichen, muss die Stelle sofort freigegeben werden und der Wahlausschuss bestimmt werden. Die Stelle kann dann im Februar ausgeschrieben werden.
- 1.6. Dem Wahlausschuss sollen der Stadtpräsident, je eine Vertretung der im Gemeinderat vertretenen Parteien sowie mit beratender Stimme der Leiter des Amtes für Personal und Informatik angehören.

2. Eintreten

Eintreten wird beschlossen.

3. Detailberatung

- 3.1. Keine Wortmeldungen.

Es ergeht einstimmig folgender

4. Beschluss

- 4.1. Die Stelle „Finanzverwalter/in“ wird zur Wiederbesetzung freigegeben.
- 4.2. Der Gemeinderat wählt folgende Personen in den Wahlausschuss:
Stadtpräsident Boris Banga
Remo Bill (SP)
Vize-Stadtpräsident Hubert Bläsi (FDP)
Martin Ochsner (SVP)
Theo Heiri (CVP)
- 4.3. Der Leiter des Amtes für Personal und Informatik nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

Vollzug: PA

FV
PA

0.2.2 / acs

Überparteiliches Postulat (CVP, FdP, SVP, SP): Entschärfung der Löwenkreuzung

1. Mit Datum vom 19. Januar 2010 reichen CVP, FdP, SVP, SP folgendes überparteiliches Postulat ein (Erstunterzeichner: Andreas Kummer):

1.1. *Postulatstext:*

Auf der Löwenkreuzung in Grenchen ereignen sich überdurchschnittlich viele Unfälle mit meist Sach-, teilweise aber auch mit Personenschaden. Im Jahr 2008 wurden 8, im Jahr 2009 (bis Oktober) 5 Unfälle gezählt, einer davon mit Todesfolge. Hinzu kommen Unfälle, die nicht gemeldet werden und in der Statistik nicht auftauchen.

Die Überquerung der Löwenkreuzung auf der Hauptstrasse Richtung Ost-West-Ost ist problematisch, weil die Verkehrsteilnehmer auf der Nord-Süd-Nord-Achse generell sehr spät wahrgenommen werden und häufig eine relativ hohe Geschwindigkeit aufweisen. Hinzu kommt, dass zusätzlich Linksabbieger und Fussgänger im Auge behalten werden müssen, was für den Verkehrsteilnehmer zu Stresssituationen führt. Die Unübersichtlichkeit führt nebst Unfällen zusätzlich bei höherem Verkehrsaufkommen (Feierabendverkehr) zu Rückstau in beide Richtungen.

Wir gelangen mit der Bitte an das Stadtpräsidium und die damit befassten Behörden, bauliche Massnahmen zu prüfen, mit denen es möglich ist,

- 1. die Unfallgefahr auf der Löwenkreuzung auf ein minimales Mass zu reduzieren, und*
- 2. auf der Löwenkreuzung für alle Verkehrsteilnehmer einen harmonischen Verkehrsfluss zu schaffen.*

2. Über die Erheblichkeit des Postulats wird an der nächsten oder übernächsten Ratssitzung abgestimmt.

BD
BAPLUK
Stapo

6.0.1 / acs

Stadt Grenchen

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 1

vom 19. Januar 2010

Beschluss Nr. 2330

Postulat Fraktion SP: Einrichtung eines zweiten Billettautomaten beim Bahnhof Nord

1. Mit Datum vom 19. Januar 2010 reicht die SP-Fraktion folgendes Postulat ein (Erstunterzeichnerin: Clivia Wullimann):

1.1. *Postulatstext:*

Die Stadtverwaltung sei dafür besorgt zu sein, dass am Bahnhof Grenchen Nord ein zweiter Billettautomat errichtet wird.

Begründung:

Der Südbahnhof in Grenchen wurde im grossen Stil ausgebaut. Dafür schlossen die Schalter beim Bahnhof Grenchen am 28. November 2009. Billette sind beim Bahnhof Nord seit diesem Datum nur noch beim einzig vorhandenen Automaten zu lösen. Zu den Stosszeiten, wenn viele Reisende ihr Billett lösen müssen, ist eine lange Wartezeit in Kauf zu nehmen. Der Reisende ist gezwungen, lange Zeit vor der Abfahrt des Zuges beim Bahnhof Nord zu erscheinen. Es gibt aber auch dann keine Garantie, dass er noch rechtzeitig ein Billett ergattern kann. Und ist ihm der Kampf um einen Fahrschein einmal nicht gelungen und er ist gezwungen, im Zug ein Billett zu lösen, wird er mit einem Zuschlag von Fr. 10.-- bestraft. Von Kundenfreundlichkeit kann hier keine Rede sein.

Im Bericht von Frau Siegenthaler auf Grenchen.net vom 25.11.2009 zitiert diese Herrn Daniel Hafner, Leiter der Bahnhöfe Grenchen Süd und Nord. Gemäss seiner damaligen Aussage würden nach der Schliessung der Schalter am Bahnhof Nord am 28. November 2009 zwei Billettautomaten zur Verfügung stehen. Bis heute, wir schreiben bereits den Monat Januar 2010, keine Spur von einem zweiten Automaten! Müssen wir Grenchner uns diese Vernachlässigung durch die Verantwortlichen der Bahn gefallen lassen? Die Stadtverwaltung ist aufgefordert, die Realisierung eines zweiten Automaten an die Hand zu nehmen.

2. Über die Erheblichkeit des Postulats wird an der nächsten oder übernächsten Ratssitzung abgestimmt.

BD
AgöV
Wifö
FV

6.5.1 / acs

Interpellation Richard Aschberger (SVP): Sonderkredit von CHF 1 Mio. für Bürgschaften

1. Mit Datum vom 19. Januar 2010 reicht Richard Aschberger (SVP) folgende Interpellation ein:
 - 1.1. *Interpellationstext:*

Mit Beschlussnummer 2225 vom 16. Juni 2009 wurde im Gemeinderat ein Sonderkredit über eine Million Franken für Bürgschaften für hiesige Unternehmen beschlossen.

Bis jetzt erhielt der Gemeinderat noch keine weiteren Informationen zu diesem Thema; daher bitte ich die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

 1. *Wie ist der Status betreffend die Bürgschaften, wurden diese überhaupt nachgefragt?*
 2. *Traten dabei Probleme auf (bspw. wurde ja der Bürgschaftsrahmen von maximal CHF 100'000 pro Firma als sehr tief empfunden)?*
 3. *Wie wurden die Unternehmen angeschrieben/angesprochen, um sie auf dieses "Angebot" aufmerksam zu machen?*
2. Die schriftliche Beantwortung der Interpellation erfolgt vor der nächsten oder übernächsten Gemeinderatssitzung.

Wifö
FV

8.5.1 / acs

Stadt Grenchen

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 1

vom 19. Januar 2010

Beschluss Nr. 2332

Mitteilungen und Verschiedenes

1. Erdbebenkatastrophe in Haiti

- 1.1. Stadtpräsident Boris Banga schlägt vor, gleich wie bei der Tsunami-Katastrophe Fr. 10'000.-- als Soforthilfe zu sprechen.

Beschluss:

- Der Gemeinderat schliesst sich dem Vorschlag stillschweigend an.
- Die Finanzverwaltung prüft, über welche Organisation diese Hilfe laufen soll.